

Eingangsvermerk - Eingangsstempel

Az.:

Stadt Rösrath

Der Bürgermeister
FB 3 Bürgerdienste, Ordnung
Gewerbe
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Sachbearbeiter/in:

Frau Liebig
Rathausplatz, Zimmer 107
Tel.: (0 22 05) 802 208
Fax: (0 22 05) 802 88 208
E-Mail: Ordnung@Roesrath.de

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

gemäß § 24 Abs.1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V. m. § 16 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW
Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW)

I. Persönliche Angaben:

Da Gewerbetreibende nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragstell/-in sein. Wird die gewerbliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR) ausgeübt, sind Gewerbetreibende der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person ein gesonderter Antrag erforderlich.

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geb.-Datum		Geb.-Ort
Tel.:	Fax.:	Email:
Aufenthalt in den letzten drei Jahren: von bis Aufenthaltsort		

Staatsangehörigkeit:
☐ deutsch ☐ andere:

☐ Personalausweis	☐ Reisepass	☐ Aufenthaltsgenehmigung/-berechtigung (in Kopie beizufügen)
Ausstellungsdatum:		Gültigkeit: bis
Ausstellungsbehörde:		
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung:		☐ bis ☐ unbefristet
Auflagen der Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung:		

II. Juristische Personen:

Bezeichnung / Firma			
Anschrift			
(PLZ)	(Wohnort)	(Straße)	(Haus-Nr.)
Tel.:	Fax.:	Email:	

vertretungsberechtigte Person:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname			
Wohnanschrift			
(PLZ)	(Wohnort)	(Straße)	(Haus-Nr.)

III. Angaben zur Zuverlässigkeit:

Handelt es sich beim Antragsteller um eine juristische Person, so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen vorzulegen.

Ist ein Strafverfahren gegen Sie anhängig?
☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder bei welchem Gericht:
Wie lautet die Anschuldigung/Anklage?

Sind Sie vorbestraft?
☐ Nein ☐ Ja, Grund:

Ist gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen Verstöße bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?
☐ Nein ☐ Ja, Bezeichnung:

Ist gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?
☐ Nein ☐ Ja, Bezeichnung:

1. Führungszeugnis
☐ liegt vor ☐ wird nachgereicht
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

☐ liegt vor	☐ wird nachgereicht
3. Auskunft über Einträge/Nichteinträge im Schuldnerverzeichnis	
☐ liegt vor	☐ wird nachgereicht
4. Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	
☐ liegt vor	☐ wird nachgereicht
5. Bescheinigung, dass kein insolvenzverfahren anhängig ist	
☐ liegt vor	☐ wird nachgereicht
6. Pacht- bzw. Mietvertrag (in Kopie) mit Grundrisszeichnung und Lageplan	
☐ liegt vor	☐ wird nachgereicht

IV. Angaben über den Betrieb

1. In welchem Betrieb soll das Spiel veranstaltet werden?	
☐ Spielhalle gem. § 33i GewO	☐ anderer:

2. Betriebsstätte (genaue Anschrift):			
(PLZ)	(Ort)	(Straße)	(Haus-Nr.)

3. Dient der Betrieb	
a) der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)?	
☐ Nein	☐ Ja Anzahl:
b) der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinnen (§ 33d Abs.1 GewO)?	
☐ Nein	☐ Ja Anzahl:
c) der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit?	
☐ Nein	☐ Ja Anzahl:

4. Beschreibung der Betriebsräume	
a) Lage/Stockwerk	
b) Grundfläche:	qm
c) Telefon-Nr.:	d) Telefax-Nr.:
e) Toiletten	Anzahl: Lage:
f) Eingang von allgemein zugänglicher Fläche	
☐ Nein	☐ Ja

5. Ist eine baurechtliche Erlaubnis erteilt?		
☐ Nein	☐ Ja	☐ Fotokopie beigelegt

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 33 i Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bzw. gemäß § 24 Abs.1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) i.V.m. § 16 Abs. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW), entspricht dem Art. 13 EU DSGVO und ist zur weiteren Bearbeitung erforderlich. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer [Homepage](#).

V. Hinweise:

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Es bedarf zum einen der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO), zum anderen der glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV).

Zu beachten ist, dass für die Erlaubnisfähigkeit einer Spielhalle nach § 24 GlüStV andere Voraussetzungen gelten, als nach § 33i GewO. So kann eine Spielhalle zwar nach § 33i GewO erlaubnisfähig sein, eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV muss aber eventuell trotzdem versagt werden.

Für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist neben der Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO auch eine Geeignetheitsbescheinigung, dass der Aufstellort den Anforderungen der Spielverordnung genügt, bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Aufstellung der Spielgeräte ist nur zulässig, wenn die Geeignetheit des Aufstellortes bestätigt wurde.

Grundvoraussetzungen:

Die Erlaubnisse können nur erteilt werden, wenn der Antragssteller seine persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat, die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genügen und der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung ausschließt. Die geplante Spielhalle darf nicht im baulichen Verbund mit anderen Spielhallen errichtet werden (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Im Umkreis von 350m Luftlinie zum geplanten Standort darf sich keine weitere Spielhalle, keine öffentliche Schule, sowie keine Kinder- und Jugendeinrichtung befinden. Als Bezeichnung des Betriebes ist nur „Spielhalle“ zulässig. Sie darf auch von außen nur als solche gekennzeichnet sein und keine auffällige Gestaltung oder Werbung zeigen.

Die zulässige Anzahl der Spielgeräte richtet sich nach der Spielverordnung. Danach darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenauspielgerät aufgestellt werden. Die Höchstzahl ist auf 12 Geräte je Spielhalle begrenzt.

Der/Die Betreiber/-in einer Spielhalle muss ein Sozialkonzept entwickeln, in dem dazulegen ist mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt bzw. wie diese behoben werden sollen.